Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20 ftes Stud vom Jahre 1839.

No 93.) Verordnung,

die Publication der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 21sten December 1839.

Die bereits unter bem Zeen Vernar 1769 mit der Königl. Preußischen Regierung getrof=
fene Uebereinkunft wegen Vollstreckung der von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in Civil=
sachen gesprochenen Erkenntnisse hat bei der Anwendung mannichfache Schwierigkeiten
gefunden, und in vielen Fällen wegen streitiger Auslegung zu Differenzen mit Königl.
Preußischen Behörden Veranlassung gegeben.

Es haben dießhalb auf einen von der Königl. Preußischen Regierung gestellten Antrag mit derselben Werhandlungen wegen einer umfassendern und genauern Fesistellung der Grundssätze statt gefunden, nach welchen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Infinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtssachen und Wollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Nechtshülfe zu leisten ist. Hiersbei sind die in der nachstehenden Ministerialerklärung vom 30sten November 1839, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 14ten October dieses Jahres ausgewechselt worden ist, enthaltenen Bestimmungen getroffen worden, und es werden dieselben mit Genehmigung Gr. Königl. Majestät zur Nachachtung in fünftigen Fällen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, ben 21sten December 1839.

Ministerium der Justiz. von Koenneriß.

Hausmann.